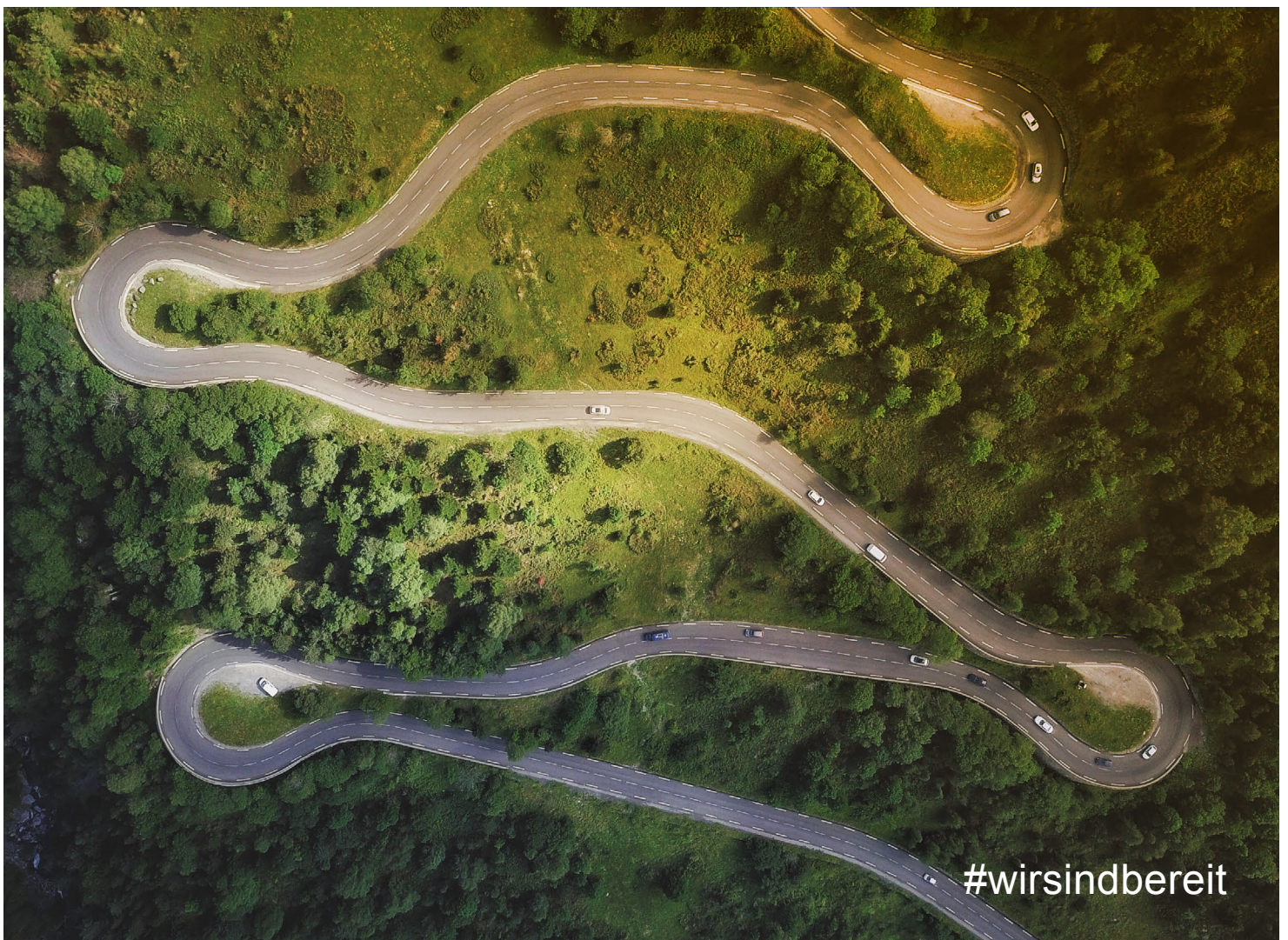


Stellungnahme

Erneuerbare-Energien- Gesetz 2023 und Energie-Umlagen-Gesetz

Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)



#wirsindbereit

Berlin, März 2022

Allgemein

Die Automobilindustrie bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Green Deals unterstützt die Automobilindustrie das Ziel, den Verkehr in Europa bis spätestens 2050 klimaneutral zu gestalten. Mit ihren über 800.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treibt sie den Wandel und setzt dabei auf Innovationen und neue Technologien: Hersteller und Zulieferer investieren von 2022 bis 2026 mehr als 220 Mrd. Euro, in Elektromobilität, Batterien, Digitalisierung und andere Forschungsfelder.

Deutschland kann und muss beim Klimaschutz vorangehen. Die ambitioniertesten Klimaziele sind aber nur unter entsprechend guten Rahmen- und Standortbedingungen zu erreichen. Für eine gelingende Transformation müssen erhebliche Mengen erneuerbarer Energie zu möglichst niedrigen Preisen bereitgestellt werden. Dabei sind innovative Lösungen für die neuen Anforderungen an das erneuerbare Energiesystem und die Vernetzung der Sektoren Strom und Mobilität gefragt. Den wachsenden Flexibilitäts- und Speicherbedarf werden Elektroautos mittels intelligenter und bidirektionaler Ladevorgänge besonders kosteneffizient decken können. Dies wurde bereits in verschiedenen Projekten deutscher Automobilhersteller und Technologieunternehmen technologisch realisiert und nachgewiesen. Der Start des flächendeckenden Rollouts rückspeisefähiger Fahrzeuge wird für das laufende Jahr 2022 erwartet.

Das EEG 2023 und das Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)

Mit Blick auf die nationalen und europäischen Klimaziele haben die Koalitionsparteien vereinbart, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit zu machen. Zu diesem Zweck soll das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Rahmen einer EEG 2023 genannten umfassenden Novellierung an den neuen Ausbauzielen des Koalitionsvertrages ausgerichtet werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien

am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent ansteigen, wobei künftig insbesondere aufgrund der zu erwartenden Elektrifizierung von Mobilität, Wärme und Industrieprozessen von deutlich höheren Stromverbräuchen ausgegangen wird. Bereits 2035 soll die Stromversorgung in Deutschland dann nahezu vollständig aus erneuerbaren Quellen sichergestellt werden.

Mit der Einführung des Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG) wird die vollständige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage für die Zeit nach dem 1. Januar 2023 institutionalisiert und die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht. Zudem soll ein erster regulatorischer Schritt in Richtung bidirektionales Laden erfolgen, indem der in Elektroautos zwischengespeicherte Strom analog zu den bereits bestehenden Regelungen für stationäre Speicher bei Rückspeisung von Umlagen befreit wird.

Der VDA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wird im Folgenden auf die für den Verband und seine Mitgliedsunternehmen wesentlichen Aspekte des geplanten EEG 2023 sowie des EnUG eingehen. Im Vordergrund der Stellungnahme steht die erforderliche Beschleunigung im Ausbau der erneuerbaren Energien, die Bezahlbarkeit einer zunehmend erneuerbaren Stromversorgung auch und gerade im Hinblick auf den Markthochlauf der Elektromobilität sowie die notwendige Flexibilisierung des Energiesystems mittels intelligenter und bidirektionaler Ladetechnologien.

Erneuerbare Energien zügig ausbauen

Mit der zunehmenden Elektrifizierung des Straßenverkehrs wird erneuerbarer Strom aus Wind- und Solarenergie auch im Bereich der Mobilität immer wichtiger. Darüber hinaus werden erneuerbare Energien für die Produktion von grünem Wasserstoff und strombasierten Kraftstoffen benötigt. Vor diesem Hintergrund teilt der VDA die Einschätzung der Bundesregierung, dass die gegenwärtigen Ausbauziele des alten EEG 2021 ungenügend sind. Erstens reichen die darin beschriebenen Ausbaupfade in Anbetracht der zunehmenden Verbreitung strombasierter Technologien nicht aus, um das 65 Prozent Ziel des EEG 2021 zu erreichen. Zweitens ist das 65 Prozent Ziel an sich nicht ambitioniert genug, um die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen.

Dass die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen des vorliegenden EEG 2023 deutlich beschleunigen möchte, wird vom VDA daher ausdrücklich begrüßt. Das 80 Prozent Ziel des EEG 2023 trägt erheblich dazu bei, die Stromversorgung und mittelbar die strombasierte Mobilität klimafreundlich zu gestalten. Das neue und über die Vorgaben des Koalitionsvertrages hinausgehende Ziel einer nahezu vollständig erneuerbaren Stromversorgung bereits bis zum Jahr 2035 sollte jedoch nur infolge einer ausführlichen Zieldiskussion samt Folgenabschätzung umgesetzt werden. Schließlich steht zu befürchten, dass sich die ohnehin bevorstehenden Nutzungskonkurrenzen bei der Produktion und beim Einsatz von grünem Wasserstoff sowie seiner weiteren Syntheseprodukte in der Mobilität und der Industrie durch die vollständige Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff in der Stromerzeugung bis zum Jahr 2035 noch verschärfen werden.

Erneuerbare Energien kosteneffizient ausbauen

Neben der Herausforderung, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen, muss der zunehmend erneuerbare Strom für alle bezahlbar bleiben. Schon heute bezahlen Unternehmen in Deutschland die europaweit höchsten Industriestrompreise und auch die Verbraucherinnen und Verbraucher stoßen angesichts der Preissteigerungen der vergangenen Jahre und Monate an ihre Belastungsgrenzen. Dabei sind wettbewerbsfähige Strompreise auch für den Markthochlauf der Elektromobilität von erheblicher Bedeutung. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 bereits 15 Mio. elektrische Fahrzeuge auf deutsche Straßen zu bringen, kann schließlich nur dann erreicht werden, wenn batterieelektrische Fahrzeuge sowie hochelektrifizierte Plug-In-Hybride auch wirtschaftlich weiter an Attraktivität gewinnen.

Ungeachtet der kurzfristig erforderlichen Entlastungsmaßnahmen wie der vollständigen Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage kommt es mittel- bis langfristig vor allen Dingen darauf an, den Ausbau der erneuerbaren Energien so kosteneffizient wie möglich zu gestalten. Die grundsätzlich erforderliche Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien birgt insofern die Gefahr, dass die sehr hohen Ausschreibungsvolumina zu Mitnahmeeffekten bei den Anlagenbetreibern führen. Einige Detailregelungen des EEG 2023 wie die angedachte Anhebung der Ausschreibungsschwelle oder die fortbestehende Leistungsbeschränkung bei Solaranlagen, die den Ausbau unnötig kleinteilig und damit teurer gestaltet als erforderlich, sind daher kritisch zu sehen.

Ergänzend zum nationalen Ausbau erneuerbarer Energien sollten verstärkt auch die Flächenpotenziale sonnen- und windreicherer Länder und Regionen in den Blick genommen werden. Der VDA begrüßt daher ausdrücklich, dass die Möglichkeiten zum Bezug erneuerbaren Stroms aus dem europäischen Ausland über grenzüberschreitende Ausschreibungen mit dem EEG 2023 deutlich ausgeweitet werden sollen. Gleichzeitig müssen weiterführende Maßnahmen ergriffen werden, um solche grenzüberschreitenden Projekte in die Umsetzung zu bringen und die entsprechenden Stromimporte auch tatsächlich zu ermöglichen. Mit Blick auf die Potenziale in und um Großbritannien, Norwegen und perspektivisch auch der Ukraine sollte zudem eine Öffnungsklausel für besondere Energiepartnerschaften mit Drittländern außerhalb der Europäischen Union vorgesehen werden.

Perspektivisch müssen sich die erneuerbaren Energien auch ohne Förderung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz am Markt behaupten. Der Koalitionsvertrag setzt in dieser Hinsicht das richtige Ziel, die Förderung der erneuerbaren Energien mit Ende der Kohleverstromung auslaufen zu lassen. Indes führen steigende CO₂- und Strombörsenpreise dazu, dass sich die erneuerbaren Energien vermehrt auch durch Markterlöse refinanzieren könnten. Leider unterlässt der vorliegende Entwurf zum EEG 2023 substanzielle Schritte, die Marktintegration der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die diskutierte Umstellung der gesamten EEG-Förderung von der gleitenden Marktprämie auf Contracts for Difference, zu der sich die Bundesregierung mit einer Verordnungsermächtigung befähigen möchte, ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Die derzeit im BMWK laufenden Prüfungen für weitere Verbesserungen für sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPA) sollten hingegen noch im Rahmen des EEG 2023 umgesetzt werden.

Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage dauerhaft festschreiben, weitere Entlastungen auf den Weg bringen

Angesichts der weiter zunehmenden Bedeutung des Energieträgers Strom für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, die gesellschaftliche Akzeptanz und den Markthochlauf der Elektromobilität stellt die gegenwärtige Höhe der Strompreise ein ernsthaftes Risiko für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie für das Gelingen der Energiewende dar. Nur wenn der Anstieg der Strompreise spürbar gestoppt wird und die Strompreise mittelfristig wieder auf ein niedrigeres Preisniveau zurückgeführt werden, kann auch der Markthochlauf der Elektromobilität weiter wirkungsvoll unterstützt werden.

Die vollständige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage ist insofern ein wichtiger Schritt, um einem weiteren Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken und zugleich die Transformation in Richtung elektrischer Fahrzeuge und klimaneutraler Mobilität zu unterstützen. Mittel- bis langfristig entfaltet die Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage dabei weitere Vorteile, die über den eigentlichen finanziellen Aspekt der Strompreissenkung hinausgehen. Schließlich führt die EEG-Umlage nicht nur zu finanziellen, sondern auch zu erheblichen bürokratischen Belastungen, in der Industrie ebenso wie beim Verbraucher. Gegenwärtig wird die EEG-Umlage sowohl beim Strombezug aus dem öffentlichen Netz sowie beim nicht- oder nicht vollständig privilegierten Eigenverbrauch des eigenerzeugten Stroms erhoben. In der Industrie aber auch bei der Elektromobilität führt dies in der Praxis zu kaum zu überwindenden Hemmnissen: Da das Eigenverbrauchsprivileg die strikte Personenidentität voraussetzt und zugleich an bestimmte Bagatallgrenzen gebunden ist, muss der Stromverbrauch von Dritten eichrechtskonform abgegrenzt und in entsprechender Höhe EEG-Umlage entrichtet werden. Konkret bedeutet das, dass etwa über eine Solaranlage erzeugte Strommengen, die im elektrischen Fahrzeug des Nachbarn oder im eigenen Dienstwagen im Eigentum des Arbeitgebers letztverbraucht werden, bilanziert und mit EEG-Umlage belegt werden müssen. Die vollständige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage und die weiteren vorgesehenen Erleichterungen des Eigenverbrauchs, namentlich das Entfallen der Offshore-Netz- sowie der KWKG-Umlage, stellen eine grundlegende Verbesserung dar, um den unverhältnismäßigen Aufwand für die Bilanzierung zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser finanziellen und bürokratischen Entlastungswirkung muss sichergestellt werden, dass die Förderung der erneuerbaren Energien bis zu ihrer vollständigen Marktintegration dauerhaft über den Bundeshaushalt erfolgt. Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen aus dem Bundeshaushalt in der Höhe des EEG-Finanzierungsbedarfs sollte daher verlässlich, das heißt gesetzlich im EEG 2023 verankert werden. Der im vorliegenden Entwurf verankerte Finanzierungsvorbehalt unterwirft die vollständige Haushaltsfinanzierung den alljährlichen Haushaltsberatungen und führt insofern zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob der Finanzierungsbedarf der erneuerbaren Energien auch bei steigenden EEG-Differenzkosten langfristig und dauerhaft vom Bundeshaushalt getragen wird. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage alleine nicht ausreicht, um Industrie und Verbraucher hinreichend zu entlasten. Der VDA spricht sich dafür aus, dass weitere Schritte zur Stabilisierung der Strom- und Energiepreise in Betracht gezogen werden. Staatliche Kostenbestandteile, das heißt jene Steuern, Abgaben, Entgelte und Umlagen, die die Strom- und Energiepreissteigerungen zuletzt noch verschärft haben, gehören umfassend auf den Prüfstand.

Flexibilisierung des Energiesystems voranbringen – Elektromobilität mittels bidirektionaler Ladetechnologien als treibende Kraft der Energiewende etablieren

Mit dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gehen veränderte Anforderungen an das Energiesystem einher. Das erklärte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern, kann auf sinnvolle Weise nur mit einer stark flexibilisierten Stromnachfrage sowie mithilfe von entsprechenden Speichertechnologien erreicht werden. Elektroautos werden diesen wachsenden Flexibilitäts- und Speicherbedarf mittels intelligenter- und bidirektionaler Ladetechnologien deutlich kosteneffizienter decken können als eigens dafür zu errichtende Speicheranlagen.

Mit dem Energie-Umlagen-Gesetz soll nun ein erster regulatorischer Schritt in Richtung des bidirektionalen Ladens erfolgen. Die ehemals im EEG eingeführte und nun in das EnUG zu übertragende Befreiung von Umlagen des in bivalent genutzten, stationären Stromspeichern zwischengespeicherten Stroms wird zu diesem Zweck weitgehend auf einen neu definierten Sonderfall von „Elektroautos an Ladepunkten als Stromspeicher“ ausgeweitet. Konkret bedeutet das, dass etwaige Doppelbelastungen, die gegenwärtig sowohl im Rahmen der Zwischenspeicherung im Elektroauto als auch beim eigentlichen Letztverbrauch anfallen können, zumindest teilweise auch für mobile Speicher abgeschafft werden.

Dass die Bundesregierung die Potenziale von Elektroautos als Speicher im Energiesystem zu adressieren gedenkt, wird vom VDA ausdrücklich begrüßt. Die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Vorteile liegen auf der Hand: Da Elektroautos mit bidirektionaler Ladetechnologie vor allem dann geladen werden können, wenn erneuerbarer Strom reichlich und kostengünstig zur Verfügung steht, und diesen Strom bei Bedarf in das Hausnetz (Vehicle-to-Home; V2H) oder das öffentliche Netz (Vehicle-to-Grid; V2G) rückspeisen, um ein Hochfahren fossiler Kraftwerke zu vermeiden, trägt die Elektromobilität maßgeblich zur Integration erneuerbarer Energien, zur Unterstützung des Netzbetriebs sowie zur Reduktion des erforderlichen Netzausbaus bei. Die CO₂-Emissionen der Stromversorgung sinken, die Elektromobilität gewinnt durch neue Erlösquellen zusätzlich an Attraktivität.

Gleichwohl besteht aus Sicht des VDA weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, um das bidirektionale Laden und die damit verbundenen Vorteile für das Energiesystem in der Praxis auch tatsächlich zu realisieren. Zum einen stellen die vorgeschlagenen Änderungen zur Ausweitung der Befreiungstatbestände auf den Ladepunkt, nicht aber auf das Elektroauto ab. Finanzielle Anreize, sich durch Rückspeisung netzdienlich zu verhalten, wirken demnach nur auf den Betreiber des Ladepunktes, nicht jedoch auf das rückspeisefähige Fahrzeug respektive den Fahrzeughalter. Das Rückspeisepotenzial von Elektroautos, deren Fahrzeughalter über keinen eigenen Ladepunkt verfügen, kann mangels finanzieller Anreize auf diese Weise nicht erschlossen werden. Die bidirektionale Bewirtschaftung von Elektroautos und ihrer Speicherkapazitäten scheiterte also bereits im Falle von Mehrfamilienhäusern oder bei Arbeitgebern, deren Ladepunkte von mehreren Fahrzeughaltern genutzt werden, sowie an Ladepunkten im öffentlichen Raum, an denen es zumindest nachts zu den für das bidirektionale Laden erforderlichen, längeren Standzeiten kommt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Elektroautos als zusätzliche Adressaten der geplanten Neuregelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes aufzunehmen.

Darüber hinaus besteht auf Basis der aktuellen Formulierungen im Referentenentwurf potenziell unvorteilhafter Interpretationsspielraum insofern, als dass die Nutzung von bivalent genutzten Speichern in Elektromobilen für Anwendungsfälle innerhalb von Liegenschaften (Vehicle-to-Home) ausgeschlossen ist. Der Begriff des „Netzes“ in das eine Rückspeisung des zuvor zwischengespeicherten Stroms stattfindet sollte hier konkretisiert werden. Es sollte hierbei vermieden werden, dass eine implizite Verpflichtung zur Verortung der für die Energiemengenabgrenzung wichtigen Untermessung parallel zur Hauptmessung am Netzanschlusspunkt gegeben ist. Durch Letzteres würde eine Verwendung der Zwischenspeicherung bspw. für die Eigenverbrauchsoptimierung des in der Liegenschaft erzeugten Solarstroms nicht mehr möglich sein. Vielmehr sollte es folglich möglich sein, die Untermessung hinter dem Netzanschlusspunkt im elektrischen Netz der Liegenschaft selbst (als im „Heimnetz“) vorzunehmen.

Zum anderen greifen die angedachten Befreiungstatbestände noch zu kurz, um den energiewirtschaftlichen Nutzen des bidirektionalen Ladens vollständig zu erschließen. Dafür müssen mobile Speicher für den zwischengespeicherten Strom nicht nur bei Umlagen, sondern auch hinsichtlich der Zahlungspflichten bei Steuern und bei Netzentgelten in gleicher Weise wie stationäre Großspeicher behandelt werden. Stationäre Stromspeicher sind beim Strombezug regelmäßig von Steuern und Netzentgelten freigestellt, sofern der Strom nach der Zwischenspeicherung wieder in das öffentliche Netz rückgespeist wird. Für den in Elektroautos zwischengespeicherten Strom gelten die betreffenden Befreiungstatbestände bislang nicht (Steuern) oder zumindest nicht rechtssicher (Netzentgelte), sodass unverhältnismäßige und prohibitive Doppelbelastungen fortbestehen würden. Konkret müssten Steuern und gegebenenfalls auch Netzentgelte im Falle mobiler Speicher also zunächst bei der Entnahme aus dem öffentlichen Netz zum Zwecke der Zwischenspeicherung und sodann bei der nachfolgenden Entnahme aus dem öffentlichen Netz zum Zwecke des eigentlichen Letztverbrauchs – also doppelt – entrichtet werden. Eine rechtliche Gleichstellung von stationären und mobilen Stromspeichern ist in diesem Zusammenhang schon aus Gründen eines gleichberechtigten Marktzugangs zwingend geboten; der in mobilen Speichern zwischengespeicherte Strom sollte also in derselben Weise wie stationäre Speicher von Abgaben, Umlagen und Steuern befreit werden.

Im Sinne der Diskriminierungsfreiheit sind zudem praxisnahe gesetzliche Rahmenbedingungen vorzusehen, die die bei der Zwischenspeicherung entstehenden Speicherverluste für alle Speichertechnologien gleichermaßen von den genannten Stromnebenkosten befreien. Der VDA plädiert in diesem Zusammenhang für eine jährliche Bilanzierung und pauschalierte Betrachtungsweise der Stromspeicherverluste, um das aktuell notwendige, eichrechtskonforme Messkonzept von bis zu drei RLM-Zählern zu verschlanken und den Anreiz zum bidirektionalen Laden zu stärken.

Grundsätzlich stellt sich das Problem, dass mobile Stromspeicher mit Ausnahme des neu einzuführenden Sonderfalls von Elektroautos an Ladepunkten als Stromspeicher in den relevanten Rechtsbereichen nicht adäquat erfasst und definiert werden. Der VDA spricht sich vor diesem Hintergrund auch weiterhin dafür aus, die im Koalitionsvertrag angekündigte Legaldefinition von Speichern als eigene Säule des Energiesystems möglichst zeitnah umzusetzen, wobei mobile Speicher mit ihren Besonderheiten explizit zu berücksichtigen sind. Mit dieser Legaldefinition verknüpft der VDA eine wichtige Absenkung von Hürden zur Umsetzung von Lösungen zur kosteneffizienten Integration der mobilen Stromspeicher in den Energiemarkt.

Zusammenfassung und Ausblick

Das vorliegende Gesetzespaket ist geeignet, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland spürbar zu beschleunigen. Für den Erfolg der Transformation und dem Markthochlauf strombasierter Technologien wie der Elektromobilität muss der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien dabei so kosteneffizient wie möglich erfolgen. In diesem Zusammenhang kommt der vollständigen Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage entscheidende Bedeutung zu, um einem weiteren Anstieg der ohnehin schon hohen Strompreise entgegenzuwirken. Die vollständige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage muss jedoch notwendigerweise dauerhaft sichergestellt und zudem um weitere Entlastungsmaßnahmen bei den Energiepreisen ergänzt werden.

Mit den steigenden Anteilen erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ändern sich die Anforderungen an das Energiesystem. Den wachsenden Flexibilitäts- und Speicherbedarf zum Ausgleich der volatilen und zunehmend von meteorologischen Einflüssen abhängende Stromerzeugung werden Elektroautos als mobile Speicher besonders kosteneffizient bedienen können. Wenngleich im Detail noch Verbesserungspotenzial besteht, kann die Bedeutung des mit dem EnUG angedachten, ersten regulatorischen Schritts in Richtung des bidirektionalen Ladens vor diesem Hintergrund kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Gleichwohl stehen weitere grundsätzliche Weichenstellungen im Sinne einer intelligenten Vernetzung der Sektoren Strom und Mobilität und zur Erschließung sowohl des kundenseitigen als auch des volkswirtschaftlichen Mehrwerts intelligenter sowie bidirektionaler Ladetechnologien noch aus. Die Verteilnetze müssen umfassend ausgebaut und modernisiert werden, wobei die Anreizregulierungsverordnung wirksame wirtschaftliche Anreize zugunsten einer intelligenten Netzoptimierung sowie der damit einhergehenden Betriebskosten setzen muss. Der Smart-Meter-Rollout ist gezielt zu beschleunigen und das Potenzial steuerbarer Verbrauchseinrichtungen vor allem über finanzielle Anreize und die Dynamisierung von Netzentgelten und Strompreisen zu erschließen.

Aus Sicht der Automobilindustrie sollten diese und weitere Schritte möglichst zeitnah erfolgen, damit sich die Elektromobilität als innovativer Baustein und treibende Kraft im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft etablieren kann.

Ansprechpartner

Andreas Rade

Geschäftsführer Bereich Politik & Gesellschaft

Loïc Christian Geipel

Referent Klimaschutzpolitik

loic.geipel@vda.de

Claas Bracklo

Senior Consultant Elektromobilität

claas.bracklo@vda.de

Götz Schneider

Abteilungsleiter Verkehr & Transport | Klima, Umwelt & Nachhaltigkeit

goetz.schneider@vda.de

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V.
Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
sind nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Version 1.0, März 2022